



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Postfach 12 55
47612 Kevelaer

mailto: ralf.metsch@kevelaer.de

Datum: 25.07.2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-KLE-KEV-65-
223/2023-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan 74. Änderung - Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 22.06.2023

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufhebung der Konzentrationszonen bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Zustimmungsentcheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erhalten bleibt und auf Basis einer Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Anlagen erfolgt. Insofern wird aufgrund der Nähe zum Verkehrsflughafen Niederrhein und der Lage des Stadtgebiets im Bauschutzbereich bzw. in der Kontrollzone empfohlen, geplante Standorte und Höhen sehr frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr abzustimmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Datum: 25.07.2023

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-KEV-65-
223/2023-Z

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise Sie dennoch darauf hin, dass sich im Planungsgebiet mehrere Bau- und Bodendenkmäler befinden, welche in unserer Zuständigkeit liegen. Falls es zu Störungen des Denkmals kommen könnte (Umgebungsschutz oder direkter Eingriff) bedarf es einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §9 und ggf. §13 DSchG NW. Diese sind bei der jeweiligen Denkmalbehörde zu beantragen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergie führt dazu, dass zukünftig die Möglichkeit besteht, grundsätzlich im gesamten baulichen Außenbereich des Stadtgebietes Windenergieanlagen zu errichten. Eine Einschränkung erfolgt durch rechtliche Vorgaben des Planungs-, Immissionsschutz- und Naturschutzrechts.

Im Stadtgebiet Kevelaer gibt es keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde. Insofern von hier aus Fehlanzeige.



Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Datum: 25.07.2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-KEV-65-
223/2023-Z

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:

SG 54.2 – Wasserversorgung, Grundwasser Eingangs-Nr. 609/2023, Az. 54.06.10.11-5

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans durch Aufhebung von Konzentrationszonen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern geplante Standorte von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Kvelaer-Keylaer“ liegen, sind die Verbote und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung Kvelaer-Keylaer vom 04.07.1988 einzuhalten. Die Errichtung von WEA in der Zone I/II des vorgenannten Wasserschutzgebietes ist ausgeschlossen.

ÜSG/HWRM

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich im bzw. grenzt an das nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Niers-Systems, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken.

Zudem befindet sich der Aufhebungsbereich in den Risikogebieten des Niers-Systems, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Bei einer grafischen Darstellung des Überschwemmungsgebietes oder Risikogebietes in den Planunterlagen soll dieses eindeutig erkennbar



sein. Im Moment lässt sich das dargestellte Überschwemmungsgebiet in den Planunterlagen nicht richtig erkennen/zuordnen.

Datum: 25.07.2023

Seite 4 von 5

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-KEV-65-
223/2023-Z

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)



Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Taleb, Tel. 0211/475-9871, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Frau Hagemeister, Tel. 0211/475-2037, E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Datum: 25.07.2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-KEV-65-
223/2023-Z

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez. Kirsten Zimmerhofer

